

Beförderungsbedingungen

Niederösterreich Bahnen GmbH

Gültig ab 01. Jänner 2025

FB 070203-04-1; Änderungen, Satz- und Druckfehler vorbehalten

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	3
2	Abschluss des Beförderungsvertrages	3
3	Fahrausweise.....	3
4	Beförderungspflicht	4
5	Sitzplatzbelegung	4
6	Versäumen der Abfahrt, Verspätung, Ausfall von Fahrten und Betriebsstörungen.	5
7	Verhalten der Fahrgäste	5
8	Gebühren und Ausweisleistung	7
9	Ausschluss von der Benützung.....	7
10	Mitnahme von Reisegepäck, Rollstühlen und Kinderwägen.....	8
11	Mitnahme von Tieren	9
12	Mitnahme von Fahrrädern, Scootern/Rollern	10
13	Verlorene und zurückgelassene Gegenstände	11
14	Haftungsausschluss	11
15	Anzuwendendes Recht	11
16	Zusätzliche Bestimmungen für Fahrgäste des Aussichtswagens auf der Mariazellerbahn	11

1 Geltungsbereich

1.1 Diese Beförderungsbedingungen gelten für alle Fahrten der Niederösterreich Bahnen auf den Strecken:

- St. Pölten Hbf. - Mariazell
- Waidhofen a. d. Ybbs – Pestalozzistraße
- Gmünd NÖ - Groß Gerungs
- Gmünd NÖ - Litschau
- Krems a. d. Donau – Emmersdorf a. d. Donau
- Retz – Drosendorf
- Puchberg – Bergbahnhof Hochschneeberg

1.2 Darüber hinaus gelten diese Beförderungsbedingungen für alle Fahrten die durch die Niederösterreich Bahnen auf anderen Strecken durchgeführt werden.

2 Abschluss des Beförderungsvertrages

2.1 Der Vertrag zwischen den Niederösterreich Bahnen und dem Fahrgast kommt grundsätzlich mit der Aushändigung der Beförderungsdokumente bzw. mit dem Abschluss der Online Buchungen und der Bezahlung des Beförderungsentgeltes zustande.

2.2 Mit dem Abschluss des Beförderungsvertrages erkennt der Fahrgast die Beförderungsbedingungen an.

2.3 Die Einhaltung der Bestimmungen des Beförderungsvertrags wird durch das Personal am Zug kontrolliert. Den Anweisungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten.

3 Fahrausweise

3.1 Für die Beförderung ist ein Fahrausweis notwendig. Alle Bestimmungen dazu finden sich in den jeweils gültigen Tarifbestimmungen der Niederösterreich Bahnen unter <https://www.niederoesterreichbahnen.at/agb-noeb>.

3.2 Fahrausweise sind dem mit der Prüfung von Fahrausweisen betrauten Personal auf Verlangen vorzuweisen und erforderlichenfalls zur Prüfung zu übergeben.

4 Beförderungspflicht

- 4.1 Die Niederösterreich Bahnen sind auf den Strecken St. Pölten Hbf. – Mariazell, Waidhofen a. d. Ybbs – Pestalozzistraße, Gmünd NÖ – Groß Gerungs, Gmünd NÖ – Litschau und Puchberg – Bergbahnhof Hochschneeberg zur Beförderung verpflichtet, wenn
- a. die Beförderung mit fahrplanmäßig verkehrenden Zügen bei ausreichendem Platzangebot möglich ist,
 - b. die Beförderung nicht durch höhere Gewalt verhindert wird,
 - c. keine Ausschlussgründe gemäß Punkt 9 vorliegen.
- 4.2 Ausreichend Platzangebot gemäß Punkt 4.1 lit. a ist dann gegeben, wenn die Sicherheit der Reisenden nicht beeinträchtigt wird. Die Letztentscheidung trifft das Zugpersonal.
- 4.3 Auf den Strecken Krems a. d. Donau – Emmersdorf a. d. Donau und Retz – Drosendorf besteht keine Betriebs-, Fahrplan-, Tarif- und Beförderungspflicht. Auf diesen Strecken besteht ein beschränkt öffentlicher Verkehr.
- 4.4 Für Fahrten gem. Punkt 1.2 besteht keine Beförderungspflicht.

5 Sitzplatzbelegung

- 5.1 Mit dem Erwerb einer Fahrkarte ist kein Anspruch auf einen Sitzplatz oder auf Beförderung mit einem bestimmten Fahrzeug verbunden, mit Ausnahme einer gültigen Sitzplatzreservierung. Das Personal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen.
- 5.2 Über Aufforderung des Personals sind die Fahrgäste verpflichtet, ihren Sitzplatz Personen zu überlassen, die diesen dringender benötigen (z.B. ältere Personen, schwangere Frauen, Fahrgäste mit Kind).
- 5.3 Ein Belegen von Sitzplätzen für weitere Fahrgäste ist nicht gestattet.

6 Versäumen der Abfahrt, Verspätung, Ausfall von Fahrten und Betriebsstörungen

- 6.1 Das Versäumen der Abfahrt oder des Anschlusses, die verspätete Abfahrt oder Ankunft eines Fahrzeuges sowie Betriebsstörungen, Betriebsunterbrechungen aller Art und Platzmangel begründen keinen Anspruch auf Schadenersatz, soweit die Schäden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Personals verursacht werden und soweit dies nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften geregelt ist. Steht im jeweiligen Fall dem Fahrgast kein Schadenersatzanspruch zu, finden weder eine Erstattung des Fahrpreises noch eine unentgeltliche Beförderung des Fahrgastes statt.
- 6.2 Die an den Bahnhöfen der Mariazellerbahn mit Bedarfshalt sowie in den Zügen (Himmelstreppe und Panoramawagen) befindlichen Haltewunschtasten sind im Falle des Haltewunsches rechtzeitig vor Eintreffen des Zuges bzw. vor Erreichen der Haltestelle zu betätigen. Bei Versäumen der Abfahrt bzw. des Ausstiegs aufgrund einer nicht oder nicht rechtzeitig betätigten Haltewunschtaste besteht kein Anspruch auf Schadenersatz, Erstattung des Fahrpreises oder unentgeltliche Beförderung.
- 6.3 Bei Verspätung und Ausfall von Fahrten sowie Platzmangel werden die Niederösterreich Bahnen soweit möglich jedoch dafür sorgen, den Fahrgast ohne Einhebung eines zusätzlichen Fahrpreises tunlichst mit dem nächsten geeigneten, über die gleiche oder eine andere Strecke verkehrenden Fahrzeug zu befördern, sodass es dem Fahrgast ermöglicht wird, mit möglichst geringer Verspätung sein Fahrziel zu erreichen.
- 6.4 Überdies hat der Fahrgast keinen Anspruch darauf, mit einem bestimmten Fahrzeug – sei es etwa ein Diesel- oder Dampfzug – befördert zu werden. Bei der Beförderung mit einer tariflich günstigeren Produktkategorie, wird ein allfälliger Differenzbetrag zum bezahlten Tarif rückerstattet.

7 Verhalten der Fahrgäste

- 7.1 Die Fahrgäste haben sich so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes und die Rücksicht auf andere gebieten und wie es in den geltenden Rechtsvorschriften und den sonstigen für die Benützung maßgebenden Bestimmungen festgesetzt ist. Die Angemessenheit des Verhaltens wird durch das Personal festgestellt.
- 7.2 Notbrems- oder Notrufeinrichtungen dürfen nur im Falle einer Gefahr für die Sicherheit von Personen oder des Fahrzeuges betätigt werden.
- 7.3 Das Auslösen der Brandmeldeeinrichtungen durch Rauchen oder Hantieren mit offenem Feuer ist verboten.

7.4 Insbesondere sind folgende Tätigkeiten verboten:

- a. alle Handlungen, die das Personal bei der Ausübung seiner Arbeit behindern könnten;
- b. die Benutzbarkeit der Fahrzeuge insbesondere der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege zu beeinträchtigen;
- c. Ein- und Ausstieg nach Abfertigung von Zügen. Das Ein- und Aussteigen ist nur in den festgesetzten Haltestellen an der hierzu bestimmten Fahrzeugseite und bei Stillstand des Fahrzeuges gestattet; sofern Ein- und Ausstiege besonders gekennzeichnet sind, darf nur bei den betreffenden Türen ein- bzw. ausgestiegen werden. Wird außerhalb einer Haltestelle angehalten, darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Personals ausgestiegen werden;
- d. das Öffnen der Außentüren während der Fahrt;
- e. sich aus dem Fahrzeug hinauszulehnen sowie Gegenstände hinausragen zu lassen oder hinauszuwerfen;
- f. Stehen oder Knien auf Sitzplätzen; jeder Fahrgast hat sich im Fahrzeug dauernd festen Halt zu verschaffen;
- g. Rauchen und das Hantieren mit offenem Feuer;
- h. Lärmen, Musizieren, lautes Musikhören und der Betrieb von lärmerzeugenden Geräten;
- i. alle Handlungen und Tätigkeiten, die andere Personen oder das Personal belästigen oder ihre Sicherheit gefährden könnten;
- j. Benutzen von Fahrrädern, Skateboards, Inlineskates und Ähnlichem;
- k. Betteln;
- l. Waren ohne ausdrückliche vorherige Genehmigung der Niederösterreich Bahnen anzubieten oder zu verkaufen;
- m. Werbematerial, Flugblätter, Prospekte und dergleichen ohne ausdrückliche Genehmigung der Niederösterreich Bahnen anzubringen oder zu verteilen sowie Fotografieren und Filmen zu gewerblichen Zwecken ohne ausdrückliche Genehmigung der Niederösterreich Bahnen;
- n. missbräuchliche Verwendung der Einrichtungen;
- o. Aufenthalt in abgestellten Fahrzeugen.

7.5 Aussteigende Fahrgäste haben vor den einsteigenden Vorrang.

7.6 Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt deren Begleit- bzw. Aufsichtspersonen. Sie haben insbesondere zur Sicherheit der Kinder dafür zu sorgen, dass die Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien, stehen oder im Fahrzeug herumlaufen.

8 Gebühren und Ausweisleistung

- 8.1 Ein Fahrgast, der nicht aus eigenem Antrieb einen Fahrausweis erwirbt, hat unbeschadet allfälliger strafrechtlicher Verfolgung die festgesetzte Kontrollgebühr gemäß Tarifbestimmungen zu entrichten. Zusätzlich zu dieser Kontrollgebühr ist auch der Fahrpreis für die vorgesehene bzw. bereits zurückgelegte Reisstrecke, längstens aber bis Fahrt-Endziel des betreffenden Zuges zu zahlen.
- 8.2 Die Kontrollgebühr und der Fahrpreis entfallen, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaberin bzw. Inhaber einer gültigen personalisierten Zeitkarte gemäß den gültigen Tarifbestimmungen war. Jedenfalls kann eine Bearbeitungsgebühr gemäß Tarifbestimmungen eingehoben werden.
- 8.3 Das Personal ist berechtigt, bei Missachtung der Gebote und Verbote gemäß Punkt 7 vom Fahrgast die festgesetzten Gebühren gemäß Tarifbestimmungen einzuheben.
- 8.4 Das Personal ist berechtigt, von Fahrgästen, die Anlagen oder Fahrzeuge des Unternehmens verunreinigen, die festgesetzte Reinigungsgebühr gemäß Tarifbestimmungen einzuheben.
- 8.5 Ist durch das Verhalten eines Fahrgastes die Bezahlung von Schadenersatz erforderlich, befreit die Bezahlung einer Gebühr nicht von der Verpflichtung zum Ersatz eines diesen Betrag übersteigenden Schadens.
- 8.6 Verweigert der Fahrgast die sofortige Bezahlung des Fahrpreises, einer festgesetzten Gebühr gemäß Punkt 8.1, 8.3, 8.4, oder ist die Bezahlung eines Schadenersatzes gem. Punkt 8.5 erforderlich, ist das Personal berechtigt, von ihm die Ausweisleistung zu verlangen und hierzu allenfalls die Mitwirkung der Polizei in Anspruch zu nehmen.
- 8.7 Der Fahrgast erhält einen Beleg über den zu zahlenden Betrag, welcher binnen 14 Tagen bei sonstiger Mahnung zu begleichen ist. Darüber hinaus wird eine Bearbeitungsgebühr gemäß Tarifbestimmungen eingehoben.

9 Ausschluss von der Benützung

- 9.1 Von der Benützung sind insbesondere ausgeschlossen:
- a. Personen, die die vorgeschriebene Ordnung nicht beachten oder den zu ihrer Aufrechterhaltung getroffenen Anordnungen des Personals nicht Folge leisten;
 - b. Personen, die durch ihr Verhalten die übrigen Fahrgäste bzw. den Betrieb oder Verkehr stören,
 - c. Personen mit ansteckenden Krankheiten, die die Gesundheit der mitreisenden Fahrgäste oder des Betriebspersonals gefährden können,

- d. Personen, von denen zu erwarten ist, dass sie durch ihren äußeren Zustand oder wegen ihres mitgeführten Gepäcks oder der von ihnen mitgeführten lebenden Tiere sich selbst bzw. den übrigen Fahrgästen Schaden zufügen, diese belästigen oder die Anlagen oder das Fahrzeug verunreinigen könnten,
 - e. Personen, die Schusswaffen mit sich führen, mit Ausnahme der Polizei,
 - f. Kinder unter sechs Jahren – ohne Begleitung,
 - g. Personen, die ohne Fahrscheine angetroffen werden und die Bezahlung des Fahrpreises bzw. der Kontrollgebühr bzw. eine Ausweisleistung sowie die Annahme eines Beleges verweigern (siehe Punkte 8.6). Der Anspruch des Verkehrsunternehmens auf den Fahrpreis für die bereits zurückgelegte Strecke bleibt jedoch bestehen.
- 9.2 Wird ein Ausschlussgrund gem. Punkt 9.1 lit. a. bis f. bereits vor der Benützung des Fahrzeuges wahrgenommen oder tritt dieser bereits vor der Fahrt ein, so kann der betreffende Fahrgast von der Benützung des Fahrzeugs ausgeschlossen werden.
- 9.3 Wird ein Ausschlussgrund gem. Punkt 9.1 erst während der Benützung des Fahrzeuges wahrgenommen oder tritt dieser erst unterwegs ein, so hat der betreffende Fahrgast nach Aufforderung des Personals das Fahrzeug zu verlassen, davon ausgenommen sind unmündig Minderjährige ohne Begleitperson.
- 9.4 Ein bereits bezahlter Fahrpreis wird bei Ausschluss von der Benützung nach Punkt 9.2 und 9.3 nicht erstattet.

10 Mitnahme von Reisegepäck, Rollstühlen und Kinderwägen

- 10.1 Die Mitnahme von Reisegepäck ist grundsätzlich erlaubt, wenn es nach Maßgabe des vorhandenen Laderaums ohne Belästigung der anderen Fahrgäste untergebracht werden kann. Das Reisegepäck kann unter den Sitzbänken, auf den Gepäckablagen, in den vorgesehenen Mehrzweckbereichen, im Gepäckabteil, bzw. im Transportwaggon („Salamanderbaby“) untergebracht werden. Sperrige Gegenstände sind grundsätzlich im Gepäckabteil, bzw. im Transportwaggon („Salamanderbaby“) unterzubringen. Hierbei ist den Anweisungen des Zugpersonals unbedingt Folge zu leisten.
- 10.2 Von der Beförderung ausgeschlossen sind insbesondere geladene Schusswaffen und gefährliche, explosive, entzündbare, entzündend wirkende, giftige, radioaktive, verbotene, ätzende und ansteckungsgefährliche Stoffe und Gegenstände sowie sonstige gefährliche Güter nach dem Gefahrgutbeförderungsgesetz.

Ungeladene Schusswaffen sowie die dazugehörige Munition dürfen ausschließlich in speziell dafür geeigneten, aufbruchsicheren Behältnissen mitgenommen werden. Diese sind während der gesamten Beförderung so zu verwahren, dass sie zu jeder Zeit vor unberechtigtem Zugriff geschützt sind, sowie andere Fahrgäste nicht beeinträchtigen.

- 10.3 Über die Zulässigkeit der Mitnahme hat im Zweifelsfall das Personal zu entscheiden. Das Personal ist berechtigt, die Beschaffenheit der Gepäckstücke zu überprüfen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass ein Ausschlussgrund vorliegt.
- 10.4 Der Fahrgast ist verpflichtet, alle Gegenstände, die er mit sich führt oder an sich trägt, selbst zu beaufsichtigen.
- 10.5 Fahrzeuge dürfen mit Kinderwagen und (elektrischen) Rollstühlen nur nach Maßgabe der technischen Voraussetzungen und des vorhandenen Platzangebotes benützt werden. Jeder Kinderwagen oder (elektrischer) Rollstuhl muss von mindestens einer erwachsenen Person, die für Hilfestellung zum Ein- und Aussteigen von behinderten Fahrgästen, für Ein- und Ausladen der Kinderwagen oder Rollstühle sowie für Sicherung insbesondere mittels der vorhandenen Befestigungseinrichtungen im Wageninneren zu sorgen hat, begleitet werden.

11 Mitnahme von Tieren

- 11.1 Kleine, ungefährliche Haustiere können in dafür geeigneten und geschlossenen Behältnissen befördert werden. Die Tiere sind so zu verwahren, dass sie für Personen keine Gefahr darstellen, die betrieblichen Abläufe keinesfalls stören, sowie keine Schäden an den Fahrzeugen der Niederösterreich Bahnen herbeigeführt werden.
- 11.2 Für Hunde, die nicht in Behältnissen befördert werden, besteht Leinen-, Maulkorb- und Fahrkartenpflicht. Assistenzhunde (= Rollstuhl-, Therapie-, Signal- und Blindenhunde) sind von der Tarifpflicht, sowie von der Pflicht zum Tragen eines Maulkorbs ausgenommen. Assistenzhunde müssen durch einen visuellen Hinweis als solche ausgewiesen sein und die Halterin bzw. der Halter muss die entsprechenden Nachweise bei sich führen.
- 11.3 Der Fahrgast hat das von ihm mitgeführte Tier selbst zu beaufsichtigen und haftet für jeden durch sein Tier verursachten Schaden.

12 Mitnahme von Fahrrädern, Scootern/Rollern

- 12.1 Die Mitnahme von Fahrrädern ist auf der Strecke Puchberg – Bergbahnhof Hochschneeberg ausgeschlossen. Auf den übrigen Strecken gem. Punkt 1 ist die Mitnahme von Fahrrädern möglich, sofern den Maßgaben der Punkte 12.2 bis 12.8 entsprochen wird. Es besteht jedoch kein Anspruch auf die Mitnahme von Fahrrädern.
- 12.2 Fahrräder, Elektroräder, nicht eingeklappte Falt- und Klappräder, Tandems, Lastenfahrräder, Dreiräder für Erwachsene, nicht eingeklappte einspurige Elektroscooter/Roller ohne Sitzvorrichtung und Fahrradanhänger werden nach Maßgabe des vorhandenen Platzangebots transportiert.
- 12.3 Fahrräder mit nachfolgenden maximalen Abmessungen sowie einem Maximalgewicht von 30 kg können mitgenommen werden:
- Fahrradlänge von 185 cm
 - Fahrradhöhe von 110 cm
 - Fahrradbreite von 60 cm
- 12.4 Fahrräder mit elektrischen Hilfsantrieb sowie Elektroscooter/Roller ohne Sitzvorrichtung mit einem äußeren Felgendurchmesser von höchstens 300mm werden transportiert, wenn die Bauartgeschwindigkeit maximal 25 km/h beträgt.
- 12.5 Eine Person kann zusätzlich zu ihrem Fahrrad auch einen Fahrradanhänger mitnehmen. Für den Fahrradanhänger ist eine eigene Fahrradkarte notwendig. Fahrräderanhänger mit nachfolgenden maximalen Abmessungen sowie einem Maximalgewicht von 30 kg können mitgenommen werden:
- Anhängerlänge (ohne Haltestange) von 110 cm
 - Anhängerhöhe von 100 cm
 - Anhängerbreite von 90 cm
- 12.6 Fahrräder sind grundsätzlich im Fahrrad- oder Gepäckwagen bzw. in den dafür vorgesehenen Mehrzweckbereichen zu transportieren. Der Fahrgast hat beim Ein- und Ausladen den Anweisungen des Zugpersonals Folge zu leisten. Beim Ein- und Ausladen durch das Personal ist die Verladung durch den Fahrgast zu beaufsichtigen. Abstehende Teile sowie Gepäckstücke sind vor der Verladung zu entfernen.
- 12.7 Der Akku muss während der Mitnahme im Zug fest am Fahrzeug montiert sein und darf weder geladen noch als Powerbank oder anderwärtig genutzt werden. Defekte Akkus sowie Fahrzeuge mit defekten Akkus dürfen nicht mitgeführt werden.
- 12.8 Zusammengeklappte Falt- und Klappräder, zusammengeklappte einspurige Elektroscooter/Roller, sowie Fahrräder von Kleinkindern (= bis zum Tag vor dem 6. Geburtstag) gelten als Gepäckstücke gem. Punkt 10.

13 Verlorene und zurückgelassene Gegenstände

- 13.1 Die Niederösterreich Bahnen übernehmen keine Haftung für zurückgelassene, vergessene bzw. verlorene Gegenstände.
- 13.2 Wer einen verlorenen oder zurückgelassenen Gegenstand entdeckt, hat diesen Gegenstand den Niederösterreich Bahnen zu übergeben.

14 Haftungsausschluss

- 14.1 Die Haftung der Niederösterreich Bahnen aus dem Beförderungsvertrag ist grundsätzlich auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz begrenzt. Bei Tötung oder Körperverletzung haften die Niederösterreich Bahnen auch bei leichter Fahrlässigkeit.
- 14.2 Für beim Transport verursachte Schäden an Reisegepäck, Fahrrädern oder Fahrradanhängern, sowie bei Schäden, die durch die genannten Gegenstände entstanden sind, unabhängig davon wem der Schaden entstanden ist, haften die Niederösterreich Bahnen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 14.3 Die Haftung der Niederösterreich Bahnen beschränkt sich in räumlicher Hinsicht ausschließlich auf die Beförderung mit den Zügen.
- 14.4 Darüber hinaus wird keine Haftung für Beschaffenheit und den Zustand der alpinen Wege übernommen, siehe dazu „Verhaltensregeln im alpinen Gelände“ auf <https://www.schneebergbahn.at/sicher-am-berg>.

15 Anzuwendendes Recht

- 15.1 Für unsere Beförderungsverträge gilt österreichisches Recht, unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Als Gerichtsstand wird das sachlich und örtlich zuständige Gericht in Österreich vereinbart.

16 Zusätzliche Bestimmungen für Fahrgäste des Aussichtswagens auf der Mariazellerbahn

- 16.1 Für Fahrgäste des Aussichtswagens gelten zusätzlich die folgenden Bestimmungen:
- a. Kinder unter 10 Jahren dürfen sich nur in Begleitung Erwachsener im offenen Aussichtswagen aufhalten. Eltern bzw. Begleitpersonen haben die ununterbrochene Aufsichtspflicht über ihre Kinder und haften für diese.

- b. Das Besteigen der Sitzbänke ist verboten!
- c. Das Mitnehmen langer Gegenstände, welche Mitreisende oder die Schutznetze gefährden, oder über die Fahrzeugumgrenzung hinausragen könnten, ist verboten!
- d. Das Hinauslehnen, Hinausstrecken, Hinausgreifen, Hinaushalten, Hinausbeugen oder Hinaushängen von Körperteilen und Gegenständen über die Seiten -bzw. Stirnwände ist verboten! Dies betrifft Hände, Arme, Oberkörper, Kopf, Kamera, Mobiltelefon, usw. gleichermaßen.
- e. Fahrgäste haben während der gesamten Fahrt auf streifende Gegenstände (z. B.: Äste, Gebüsch, usw.) und einen sicheren Halt zu achten.
- f. Die Niederösterreich Bahnen haften nicht für Sach- und/oder Personenschäden, die durch regelwidriges Verhalten (Verstoß gegen die Beförderungsbedingungen) oder durch den Aufenthalt im Freien bzw. den Fahrtwind verursacht werden (beispielsweise Verunreinigungen der Kleidung oder ähnliches).
- g. Es dürfen sich maximal 30 Personen gleichzeitig im Aussichtswagen aufhalten.